

Entwurf

I. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth vom 2005

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW i.V.m. §§ 7 Abs. 2, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 05.07.2005 folgende I. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth vom 19.11.2003 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 13 Abs. 2 Buchstabe „e“

wird die Bezeichnung „Urnenreihengrabstätten“ durch die Bezeichnung „Anonyme Reihengrabstätten für Erd-/Urnenbestattung“ ersetzt.

2. § 14 Abs. 2

zusätzlich Buchstabe „c“: „für anonyme Erd-/Urnenbestattung“

3. § 14 Abs. 4

wird zu Abs. 5

4. § 14 Abs. 4 neue Fassung:

„Im Bereich der anonymen Reihengrabstätten für Erd-/Urnenbestattung ist die Nennung des Vor- und Nachnamens und des Sterbejahres des Verstorbenen zulässig. Der Eintrag ist ausschließlich nur auf Antrag und auf einem dafür vorgesehenen Pflasterstein zulässig. Der Nutzungsberechtigte beauftragt den Namenseintag bei der Friedhofsverwaltung. Diese entscheiden nach eigenem Ermessen über die Lage des Steins.“

5. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,12 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,14 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.“

Artikel 2

Die I. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgesehene I. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Guido Forsting)
Bürgermeister